

ZH_OBERGERICHT PS220023 vom 4. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220023

FR: ZH_OBERGERICHT PS220023 du 4 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220023 del 4 marzo 2022

Erwägungen

E. 11

Mai 2021 um Bescheinigung der Vollstreckbarkeit des Urteils vom 26. April 2021 ersucht (OGer ZH PF210021 vom 13. Juli 2021, E. 1.3.). 1.3.2 Das Einzelgericht teilte den Beschwerdeführern daraufhin mit Schreiben vom 18. Mai 2021 mit, dass diesem Ersuchen aufgrund der zwischenzeitlich durch die Kammer gewährten aufschiebenden Wirkung nicht entsprochen werden könne. Dagegen gelangten die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 31. Mai 2021 an die Kammer und verlangten im Wesentlichen die Bestätigung, dass der Entscheid vom 26. April 2021 bis am 16. Mai 2021 vollstreckbar gewesen sei. Mit Beschluss vom 13. Juli 2021 trat die Kammer auf die Beschwerde (u.a.) bezüglich der hiesigen Beschwerdeführer nicht ein (OGer ZH PF210021 vom 13. Juli 2021). Gegen diesen Entscheid der Kammer ist offenbar eine Beschwerde am Schweizerischen Bundesgericht unter der Verfahrensnummer 5A_670/2021 hängig (vgl. act. 25/4–5). 1.3.2 Das Grundbuchamt hatte sodann mit Verfügung vom 17. Mai 2021 die Grundbuchanmeldung auf teilweise Löschung vom 6. Mai 2021 abgewiesen (act. 3/16). Gegen diesen Entscheid gelangten (u.a.) die hiesigen Beschwerdeführer mit Eingabe vom 31. Mai 2021 an das Bezirksgericht Bülach und verlangten im Wesentlichen, das Grundbuchamt E._____ sei anzuweisen, die von ihnen beantragte teilweise Löschung vorzunehmen. Die Vorinstanz nahm die Beschwerde

- 4 - als Grundbuchbeschwerde im Sinne von Art. 965a ZGB entgegen. Sie kam zum Schluss, die Beschwerdegegnerin habe die Löschung der Bauhandwerkerpfandrechte zu Recht verweigert und wies die Beschwerde mit Urteil vom

E. 13

Dezember 2021 ab (act. 19 = act. 22 = act. 24, nachfolgend zitiert als act. 22). 2. Mit Eingabe vom 28. Januar 2022 erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Entscheid der Vorinstanz. Sie beantragen im Wesentlichen die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids und die Anweisung an das Grundbuchamt zur Vornahme der teilweisen Löschung der vorläufig eingetragenen Bauhandwerkerpfandrechte (act. 23). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–20). 3. Wie gezeigt, behandelte die Vorinstanz die bei ihr erhobene Beschwerde als Aufsichtsbeschwerde im Sinne von Art. 956a ZGB, da die Beschwerdeführer die Amtsführung des Grundbuchamtes, namentlich die Verweigerung einer von ihnen beantragten Amtshandlung, beanstandeten. Die Vorinstanz belehrte als Rechtsmittel die Beschwerde an die II. Zivilkammer des Obergerichts (act. 22 Dispositiv Ziff. 6). Die Beschwerdeführer richteten ihre Beschwerde an das Obergericht ohne Nennung der II. Zivilkammer. In der Folge wurde bei der II. Zivilkammer das vorliegende Verfahren angelegt. 4.1 Angefochten wird ein Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde über die Grundbuchämter vom 13. Dezember 2021. Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 84 GOG i.V.m. § 18 lit. k der Verordnung über die Organisation des

Obergerichts (LS 212.51, VOG) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus, insbesondere das Notariatswesen (§ 18 lit. k Ziff. 2 VOG; vgl. auch HAUSER/SCHWERI/LIEBER, GOG-Kommentar, 2. Aufl. 2017, § 80 N 1 und § 84 N 1). Ausgenommen von der Zuständigkeit der Verwaltungskommission sind lediglich Aufsichtsbeschwerden gegen Beschwerdeentscheide der Bezirksgerichte in SchKG-Sachen, welche in den Zuständigkeitsbereich der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich fallen (vgl. Entscheid des Gesamtobergerichts

- 5 - des Kantons Zürich vom 1. Dezember 2021 betreffend Geschäftsverteilung unter den Kammern des Obergerichts, OP210006). 4.2 Demzufolge ist mangels Zuständigkeit auf die Aufsichtsbeschwerde nicht einzutreten. Die Eingabe der Beschwerdeführer ist samt Beilagen zur weiteren Behandlung an die Verwaltungskommission zu überweisen. 5. Für das vorliegende Verfahren sind umständehalber keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.